

99102036011004

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/144064/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99102036011004
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Steuerklasse; Beantragung der Änderung bei einer Trennung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Dauerndes Getrenntleben, Dauernde Trennung, Ehe, Ehescheidung, Einkommensteuer, Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, Elstam, ELStAM, Getrenntleben, Lohnsteuerkarte, Scheidung, Steuerklasse, Steuerklasse nach Scheidung, Steuerklasse nach Trennung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	23.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39.html">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39.html">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html</a>
Teaser	Sie leben als Teil einer Ehe oder Lebenspartnerschaft dauernd getrennt? Dann sind ab dem Jahr nach der Trennung nicht mehr die ehedatenbezogenen Steuerklassenkombinationen möglich.
Volltext	<p>Für Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Lebenspartnerinnen und -partner (im Folgenden für beides: Partnerinnen und Partner) ist grundsätzlich die Einreihung in folgende Steuerklassenkombinationen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• III/IV</li> <li>• IV/IV und</li> <li>• IV/IV mit Faktor</li> </ul> <p>Voraussetzung dafür ist, dass Sie und Ihre Partnerin oder Ihr Partner am 1.1. des Jahres nicht dauernd getrennt leben.</p> <p>Zu einer Ehe- oder Lebenspartnerschaft gehört eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft – zum Beispiel ein gemeinsamer Wohnsitz und ein gemeinsames Bankkonto. Wenn diese Gemeinschaft auf Dauer nicht mehr besteht, geht man von einer Trennung beziehungsweise Scheidung oder Aufhebung der Ehe- oder Lebenspartnerschaft aus.</p> <p>Für den Fall einer Trennung gelten beim Lohnsteuerabzug folgende Regelungen:</p>

## Modul

## Sachverhalt

- Bei einer Trennung nach dem 1.1. eines Jahres gelten für das laufende Jahr noch die bisherigen Steuerklassen.
- Im Jahr der Trennung ist grundsätzlich ein Steuerklassenwechsel von Steuerklasse III auf V oder umgekehrt beziehungsweise auf IV/IV möglich.
- Erst ab dem 1.1. des Folgejahres werden Sie als Partnerin oder Partner in die Steuerklasse I eingereiht. Die geänderte Steuerklasse wird Ihrem Arbeitgeber automatisch mitgeteilt.

Leben Sie mit Ihrem Kind ab dem 1.1. des Folgejahres allein in einem Haushalt, können Sie auch die Steuerklasse II beantragen. Dafür gibt es weitere, eigene Voraussetzungen (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende). Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind Sie verpflichtet, das Finanzamt über das dauernde Getrenntleben zu informieren und die Steuerklasse ändern zu lassen.

Wird Ihre Ehe geschieden beziehungsweise Ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben, gilt Folgendes:

- Haben Sie und Ihre Partnerin oder Ihr Partner bereits am 1.1. des Scheidungs- oder Aufhebungsjahres dauernd getrennt gelebt, ergeben sich keine Änderungen bei der Steuerklasse. Ihnen bleibt die Steuerklasse I beziehungsweise die Zuweisung in Steuerklasse II, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.
- Haben Sie und Ihre Partnerin oder Ihr Partner am 1.1. des Scheidungs- oder Aufhebungsjahres noch nicht dauernd getrennt gelebt, so gelten für das Jahr der Scheidung oder Aufhebung die bisherigen Steuerklassen.
- Es ist grundsätzlich ein Steuerklassenwechsel von Steuerklasse III auf V oder umgekehrt beziehungsweise auf IV/IV möglich.
- Erst ab dem 1.1. des Folgejahres werden Sie und Ihre ehemalige Partnerin oder Ihr ehemaliger Partner in die Steuerklasse I eingereiht. Die geänderte Steuerklasse wird Ihrem Arbeitgeber automatisch mitgeteilt.
- Leben Sie mit Ihrem Kind ab dem 1.1. des Folgejahres in einem Haushalt, können Sie die Steuerklasse II beantragen.

## Modul

## Sachverhalt

Die Meldebehörden haben dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Änderungen im Familienstand mitzuteilen. Über eine Ehescheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft brauchen Sie das Finanzamt daher nicht zu informieren

Hinweise: Wenn die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende wegfallen, sind Sie verpflichtet, Ihr zuständiges Finanzamt hierüber zu informieren. Eine formlose schriftliche Mitteilung ist ausreichend.

### Erforderliche Unterlagen

- Erforderliche Unterlage/n Sie müssen keine Unterlagen einreichen.

### Voraussetzungen

- dauerhafte Trennung von der Ehepartnerin oder dem Ehepartner der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner oder
- Scheidung beziehungsweise Aufhebung der Ehe oder Lebenspartnerschaft

### Kosten

Für Sie entstehen keine Kosten.

### Verfahrensablauf

Für die Berücksichtigung der korrekten Steuerklasse müssen Sie Ihr örtlich zuständiges Finanzamt über eine dauernde Trennung informieren. Gehen Sie dabei folgendermaßen vor:

- Wählen Sie im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung unter "Lohnsteuer (Arbeitnehmer)" das passende Antragsformular aus: "Erklärung zum dauernden Getrenntleben" Hinweis: Für die Erklärung ist die Unterschrift einer oder eines Beteiligten ausreichend. "Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung" (je nach Jahr) für die Berücksichtigung der Steuerklasse II
- Füllen Sie den Antrag am elektronischen Endgerät oder ausgedruckt handschriftlich aus und unterschreiben Sie ihn.
- Schicken Sie den Antrag gegebenenfalls mit Anlagen per Post an Ihr örtlich zuständiges Finanzamt.

Sie können die Erklärung zum dauernden Getrenntleben alternativ auch online über ELSTER an das Finanzamt übermitteln. ELSTER ist ein

Modul	Sachverhalt
	<p>barrierefreier und plattformunabhängiger Zugang zu den elektronischen Diensten der Steuerverwaltung. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf ELSTER. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu 2 Wochen dauern kann.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Nehmen Sie die Anzeige unverzüglich vor.
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt">https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt</a>  <a href="https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt">https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt</a>  <a href="https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/all-eformulare">https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/all-eformulare</a>  <a href="https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/all-eformulare">https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/all-eformulare</a></p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal